

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zeitlich befristete Nutzung des von IB&T zur Verfügung gestellten Softwaresystems card_1 im Rahmen der Ausbildung oder zum Erstellen einer Studienabschlussarbeit (Diplom- / Bachelor- / Masterarbeit)
2. Die Installation dient ausschließlich dem Erstellen der Studienabschlussarbeit oder der Studienarbeiten im Rahmen der Ausbildung und wird dem Studenten nach Vorlage des Immatrikulationsnachweises überlassen.
3. Eine kommerzielle Nutzung, auch im Rahmen von Aushilfstätigkeiten oder Praktika in Unternehmen ist ausdrücklich nicht erlaubt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Bezugsberechtigt für Studentenversionen sind folgende Personen:

1. Studierende der Fachhochschulen, Hochschulen oder Technikerschulen der Studiengänge des Bauwesens, der Geodäsie oder ähnliche Studiengänge.
2. Schüler in einer staatlich anerkannten Maßnahme der Erwachsenenbildung nach BBIG/BAFÖG/AFG/SGBIII (CAAD muss ein wesentlicher Bestandteil dieser Weiterbildung sein.) Dauer der Maßnahme: mindestens 2 Monate. Die Maßnahme muss bei Beantragung der Studentenversionen noch mindestens einen Monat andauern.
3. Auszubildende in Berufen des Bauwesens, der Geodäsie oder ähnliche Berufe
4. Professoren und Lehrbeauftragte der oben genannten Ausbildungsstätten.

§ 3 Vervielfältigung und Programmeingriffe

Der Student verpflichtet sich zur Einhaltung der von IB&T für das card_1 System herausgegebenen Lizenzbedingungen.

1. Das Duplizieren der von IB&T gelieferten Programme ist dem Studenten nicht erlaubt.
2. Der Student darf an der Software keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
3. Der Student darf insbesondere das Softwaresystem card_1 nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren oder disassemblieren.
4. Der Student ist nicht berechtigt, Programme, Kopien oder Dokumentationen von Programmen an Personen weiterzuleiten oder auszuleihen, die nicht zum juristischen Arbeitsbereich des Studenten gehören.
5. Dies gilt auch, wenn die Herausgabe lediglich zum Zwecke der Fehlerbeseitigung erfolgen soll. Für Fehlerbeseitigung ist ausschließlich IB&T oder der von ihr eingesetzte Erfüllungsgehilfe zuständig. Nur IB&T und ihre Mitarbeiter oder von ihr autorisierte Dritte sind berechtigt, die Programme aus dem Verfügungsbereich des Diplomanden zu entfernen.
6. Die zu den card_1 Produkten gehörigen Handbücher dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IB&T weder insgesamt noch auszugsweise abgeschrieben, fotokopiert, reproduziert, übersetzt oder in ein anderes, z. B. elektronisches Medium oder eine sonstige lesbare Form umgesetzt werden; dies gilt insbesondere auch nach Beendigung des Vertrages. Die gleiche Regelung gilt für sämtliche schriftliche Unterlagen card_1 betreffend.

§ 4 Anwendungsdauer

Die Installation ist auf eine Nutzungsdauer bis zum Ablauf der aktuell vorliegenden Studienbescheinigung befristet. Sie beginnt am Tage der Installation und endet, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bzw. Aufforderung bedarf zum Ende der vorgenannten Dauer. Die Nutzungsdauer kann vor Ablauf durch Vorlage einer neuen Studienbescheinigung jederzeit um einen weiteren Nutzungszeitraum verlängert werden.

§ 5 Service und sonstige Leistungen

Der Student hat für den Zeitraum der Anwendungsdauer die Möglichkeit, den Hotline-Service von IB&T bzw. der von ihr autorisierten Fachhändler in Anspruch zu nehmen. Für eine effektive Nutzung des card_1 Systems ist eine entsprechende Basisschulung zu empfehlen. Entsprechende Schulungen werden von dem für Ihren Bereich zuständigen Fachhändler oder bei IB&T angeboten. Schulungen können zu vergünstigten Konditionen (Kosten für Unterlagen und Verpflegung) nach vorheriger Anmeldung besucht werden, wenn kurzfristig noch freie Plätze verfügbar sind.

§ 6 Kosten

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten card_1 Programmbausteine ist für die in § 3 genannte Anwendungsdauer kostenfrei.

§ 7 Haftung

1. Der Student haftet in vollem Umfange für die ihm zur Verfügung gestellte card_1 Lizenz.
 - a) Dies gilt insbesondere für etwaige Verletzungen von Schutz- und Urheberrechten an der lizenzierten Software.
 - b) Der Student haftet ebenfalls für alle Zugriffe und Handlungen seiner Mitarbeiter/Kommilitonen sowie von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen, die die Software und deren Kopierschutzeinrichtungen betreffen. Deren Maßnahmen werden behandelt, als wenn sie vom Studenten selbst ausgeführt worden wären.
2. IB&T haftet nicht für Schäden, die aus einer Fehlfunktion der gelieferten Software-Module oder nicht erkannter Programmfehler dem Studenten oder sonstigen Dritten entstehen.
 - a) Insbesondere haftet IB&T nicht für Datenverluste oder andere Schäden an Datenbeständen des Studenten.
 - b) IB&T haftet ebenso wenig für Schäden Dritter oder Forderungsausfall und andere mittelbare und Folgeschäden.
 - c) Dies gilt nicht, sofern den gesetzlichen Vertretern der IB&T, ihren leitenden Mitarbeitern oder von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Vorschriften unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Lücken dieses Vertrages sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung so auszufüllen, dass eine Regelung des Vertrages entsteht, die redliche Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie an eine Regelungsbedürftigkeit des betreffenden Punktes gedacht hätten. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und dementsprechend der Einwilligung beider Vertragspartner. Sie müssen ferner den ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem Vertrag handelt. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern es sich bei dem Lizenznehmer um einen Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, werden als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Norderstedt vereinbart.

Stand: 02.11.2018